



Aktueller Begriff

Geschäftsführende Bundesregierung

Nach der Bundestagswahl tritt der Bundestag gemäß Art. 39 Abs. 2 Grundgesetz (GG) spätestens nach dreißig Tagen zusammen. Für den am 22. September 2013 gewählten **18. Deutschen Bundestag** wird die **konstituierende Sitzung** – unter Ausschöpfung der verfassungsrechtlichen Frist – am **22. Oktober 2013** stattfinden.

Mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages endigt gemäß Art. 69 Abs. 2, 1. Hs. GG in jedem Falle das Amt des Bundeskanzlers und der Bundesminister (**Periodizität**). Anders als bei der Konstituierung gibt das Grundgesetz für die Wahl eines neuen Bundeskanzlers keine Frist vor. In der bisherigen Parlamentspraxis fand die Kanzlerwahl zumeist in der zweiten Sitzung des neu gewählten Bundestages statt.

Den Zustand der Regierungslosigkeit bis zur Kanzlerwahl verhindert Art. 69 Abs. 3 GG. Dieser lautet: *„Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ist ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.“* Man spricht sodann von der **geschäftsführenden Bundesregierung**. Hiermit wird die Weiterführung der Regierungsgeschäfte durch die bisherige Regierung auch über den ersten Zusammentritt des neuen Bundestages hinaus sichergestellt (**Kontinuitätsprinzip**). Besondere Relevanz erhält die Regelung etwa für den Fall, dass sich die Regierungsbildung aufgrund unklarer Mehrheitsverhältnisse verzögert.

„**Ersuchen**“ in Art. 69 Abs. 3 S. 1 GG wird nach überwiegender Ansicht so interpretiert, dass der **Bundespräsident** in Bezug auf den Bundeskanzler zu einem solchen nicht nur berechtigt, sondern **verpflichtet** ist. Nach anderer Ansicht wird ein Ermessen zugebilligt; ausnahmsweise bestehe dies nicht, wenn sich die Möglichkeit der Geschäftsführung aus Rechtsgründen erledigt habe (z. B. Tod des bisherigen Bundeskanzlers).

Der bisherige **Bundeskanzler** ist **verpflichtet**, auf ein Ersuchen des Bundespräsidenten **sein Amt fortzuführen**. Zum Teil wird bei Unzumutbarkeit aus zwingenden Gründen allerdings ein Weigerungsrecht des bisherigen Bundeskanzlers anerkannt; zum Teil wird allein dem Bundespräsidenten das Recht zugestanden, Unzumutbarkeitsgründe zu berücksichtigen. Nach einer vermittelnden Ansicht gilt auch für Art. 69 Abs. 3 GG, dass nichts Unmögliches verlangt werden kann. Objektive Unzumutbarkeitsgründe wie schwere Krankheit könnten daher den bisherigen Regierungschef berechtigen, die Geschäftsführung zu verweigern, nicht dagegen subjektive Unzumutbarkeitserwägungen. Im Falle einer in diesem Sinne berechtigten Weigerung sei der Bundespräsident berechtigt, für eine geschäftsführende Vertretung des Bundeskanzlers Sorge zu tragen; der Rückgriff auf den Stellvertreter des bisherigen Bundeskanzlers als geschäftsführenden Regierungschef wird mitunter als die hier sachgerechteste Entscheidung genannt.

Grundsätzlich gilt aber, dass der personelle Status quo der ehemaligen Bundesregierung ab Beginn der Geschäftsführung beibehalten wird (**Versteinerungsprinzip**). Rücktritt bzw. Entlassung sind jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. So kann z. B. Amtsunfähigkeit, etwa aus gesundheitlichen Gründen, das einzelne Regierungsmitglied von der Weiterführungspflicht ebenso wie den Bundeskanzler entbinden. Verwaiste Ressorts können nur von Regierungsmitgliedern übernommen werden. Die Ernennung Dritter zu Ministern ist nicht möglich, da dies einer Regierungsneubildung gleich käme.

Eine **geschäftsführende Regierung** besitzt nach herrschender Meinung grundsätzlich **dieselben Befugnisse** wie eine „regulär“ im Amt befindliche Regierung. Ihr Handlungsspielraum ist von Rechts wegen nicht auf die „laufenden Geschäfte“ beschränkt. Teilweise wird aber darauf hingewiesen, dass ihr Übergangscharakter größtmögliche politische Zurückhaltung gebiete. Einer geschäftsführenden Regierung steht das **Gesetzesinitiativrecht** einschließlich der Einbringung des Haushalts zu. Die **Ressortminister** haben weiterhin die ihr nach Art. 65 S. 2 GG zustehenden Befugnisse, das Recht zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften eingeschlossen.

Der Bundeskanzler einer geschäftsführenden Regierung kann **keine Vertrauensfrage** nach Art. 68 GG **stellen**, weil er nicht kraft parlamentarischen Vertrauens des neuen Bundestages amtiert und als nur geschäftsführender Kanzler nicht die Voraussetzungen für eine Bundestagsauflösung schaffen kann. Ein **Misstrauensvotum** des neu gewählten Bundestages nach Art. 67 GG ist ebenso **ausgeschlossen**. Das Parlament besitzt gegenüber der geschäftsführenden Regierung **aber die übrigen parlamentarischen Kontrollrechte** (Interpellationsrechte, Einsetzung von Untersuchungsausschüssen usw.).

Es ist **Aufgabe des Bundestages**, einen **neuen Bundeskanzler zu wählen** (Art. 63 GG). Der **Bundespräsident** ist verpflichtet, dem Parlament hierzu **binnen angemessener Frist einen Wahlvorschlag** zu präsentieren. Der Bundespräsident kann damit auch bei übermäßig langen Koalitionsverhandlungen das Wahlverfahren durch einen Vorschlag in Gang setzen.

Das Grundgesetz kennt – anders als z.T. die Landesverfassungen – für den Fall, dass ein neuer Regierungschef nicht gewählt wird, weder eine automatische Auflösung noch ein Selbstauflösungsrecht des Parlaments. Die Möglichkeit der **Parlamentsauflösung** mit anschließenden **Neuwahlen** ergibt sich als Folge der Kanzlerwahl im Bundestag nur, wenn hierbei gemäß Art. 63 GG auch in einer dritten Wahlphase der für das Amt Vorgeschlagene nur die meisten Stimmen erzielt (**Minderheitenkanzler**), nicht aber von der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages gewählt wird: Dann hat der Bundespräsident nach Art. 63 Abs. 4 S. 3 GG die politische Entscheidung zu treffen, ob er entweder den mit einfacher Mehrheit Gewählten ernennt oder den Bundestag auflöst. Dies löst die Rechtsfolge des Art. 39 Abs. 1 S. 3 GG aus, d. h. Neuwahlen sind innerhalb einer Frist von sechzig Tagen durchzuführen.

Quellen:

- Freiherr von Bredow/Patzelt, Geschäftsführende Regierungen, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Aktueller Begriff Nr. 07/08.
- Brockmeyer, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, Grundgesetz, 12. Aufl., 2011, Kommentierung zu Art. 69 Rn. 16 ff.
- Epping, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2, 6. Aufl., 2010, Kommentierung zu Art. 69 Abs. 3 Rn. 27 ff.
- Herzog, in: Maunz/Dürig/Herzog u.a., Grundgesetz, Kommentar, Bd. V, Art. 63 Rn. 16 (Stand: 05/2008) u. Art. 69 Rn. 46 ff. (Stand: 10/2008).
- Mager, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Kommentierung zu Art. 63 Rn. 16 und Art. 69 Rn. 15 ff.
- Oldiges, in: Sachs, Grundgesetz, 5. Aufl., 2009, Kommentierung zu Art. 69 Rn. 26 ff.